



## HOLZGERLINGEN

### **Satzung zur Änderung der Feuerwehr-Entscheidungssatzung (FwES)**

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23.05.2023, zuletzt geändert am 29.01.2019, folgende Satzung beschlossen:

#### **§1 Änderungen**

##### **1) § 1 Satz 2 (Entschädigung für Einsätze) erhält folgende Fassung:**

Dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 €.

##### **2) § 3 (Zusätzliche Entschädigung) erhält folgende Fassung:**

1. Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

a) Feuerwehrkommandant:	220,00 €/Monat
b) 1. stellv. Feuerwehrkommandant:	1.200,00 €/Jahr
c) 2. stellv. Feuerwehrkommandant:	1.000,00 €/Jahr

2. Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach § 3 Abs. 1 eine weitere Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

a) Feuerwehrkommandant	600,00 €/Jahr
b) Schriftführer:	250,00 €/Jahr
c) Kassenverwalter:	300,00 €/Jahr
d) Gerätewart:	230,00 €/Jahr und zu pflegendes Fahrzeug
e) Atemschutzgerätewart:	350,00 €/Jahr
f) Elektrogerätewart:	350,00 €/Jahr
g) Funkgerätewart:	300,00 €/Jahr
h) Betreuer Öffentlichkeitsarbeit:	300,00 €/Jahr
i) Kleiderwart	300,00 €/Jahr

3. Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 und 2 werden nebeneinander zu anderen Entschädigungen gewährt.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt zum 01. September 2023 in Kraft.



Holzgerlingen, den 23.05.2023

Ioannis Delakos  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

